

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VS 11/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Oktober 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch Urteil vom 17. Oktober 2006 die Auffassung der Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger wegen der Folgen eines Verkehrsunfalls am 24. Mai 2002 keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz hat. Er habe sich an jenem Tag mit seinem Motorrad bei der Heimfahrt von der Kaserne in seine Wohnung auf einem versorgungsrechtlich nicht geschützten Abweg befunden.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Sache und Divergenz geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht so dargelegt sind, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 4 Zunächst beruft der Kläger sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 5 Dieser Zulassungsgrund liegt nur dann vor, wenn eine Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger formuliert dort zwar die folgende, von ihm für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage:

Liegt noch eine unbedeutende Verlängerung des Heimwegs eines Soldaten vor, wenn dieser nach Beendigung seines Dienstes nach Hause fahren will und auf dem Heimweg einen Umweg einschlägt, der den Weg nach Hause um weniger als 5 % verlängert?
- 7 Er behauptet auch, diese Frage sei durch die höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht entschieden, legt aber nicht dar, dass die bereits vorhandene Rechtsprechung des BSG auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für ihre Beantwortung gebe (vgl dazu BSG SozR 3-1500



§ 146 Nr 2). Insbesondere geht er nicht darauf ein, weshalb sich die Frage auch nach dem Urteil des BSG vom 11. September 2001 - B 2 U 34/00 R - (SozR 3-2700 § 8 Nr 9) nicht beantworten lassen soll. Dort hat das BSG - in RdNr 21 (juris)- ausgeführt:

Wegen der Besonderheiten des Straßen- und Wegenetzes, der unterschiedlichen geografischen Gegebenheiten und der Vielfalt der Lebenssachverhalte, die bei der Wahl des Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit bedeutsam sind, lassen sich keine allgemein gültigen Regeln hinsichtlich der Länge des Weges, der in Anspruch genommenen Geh- oder Fahrzeit oder sonstiger einschlägiger Kriterien festlegen. Ob ein gewählter längerer Weg noch ein unmittelbarer Weg im Sinne des § 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII ist, hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalles ab.

8 Der Kläger hat aufzuzeigen versäumt, weshalb es trotz dieser Ablehnung allgemein gültiger Abgrenzungskriterien noch klärungsbedürftig sein soll, ob auf Umwegen bis zu einer bestimmten, in Bruchteilen des Heimweges berechneten Länge stets Versorgungsschutz besteht.

9 Für grundsätzlich bedeutsam hält der Kläger außerdem die folgende Frage:

Entfällt der innere Zusammenhang zwischen dienstlicher Tätigkeit und Heimweg bereits dann, wenn der ortsunkundige versorgungsberechtigte Soldat auf die Empfehlung eines Kameraden hin auf dem Nachhauseweg irrtümlich einen Umweg einschlägt, nachdem er diesen zuvor nur nach einem Zwischenziel, nicht jedoch nach dem eigentlichen Heimort gefragt hat?

10 Auch insoweit hat der Kläger den Klärungsbedarf nicht ausreichend dargetan. Er behauptet zwar, es sei "bislang höchstrichterlich nicht geklärt, ob und ggf inwieweit das Verhalten dritter Personen, die - wie hier - auf Grund objektiver Besonderheiten des Heimwegs in die Wahl der konkreten Route eingeschaltet werden, das Bestehen des inneren Zusammenhangs zwischen dienstlicher Tätigkeit und gewählter Route entfallen lässt". Der Kläger legt aber auch hier nicht dar, weshalb sich aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG nicht genügend Anhaltspunkte für eine Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergeben sollen. So hat er es versäumt, sich mit dem Urteil des BSG vom 24. März 1998 - B 2 U 4/97 R - (SozR 3-2200 § 550 Nr 17) auseinander zu setzen. Darin ist grundsätzlich darüber entschieden worden, unter welchen Voraussetzungen ein Irrtum über den Weg und der damit verbundene irrtümliche Umweg den Unfallversicherungsschutz entfallen lässt.

11 Der Kläger beruft sich schließlich auf Abweichung (Divergenz) der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG.

12 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil oder einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen



Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diese Begründungserfordernisse hat der Kläger nicht erfüllt.

- 13 Er entnimmt dem Berufungsurteil (sinngemäß) folgenden Rechtssatz:
Entfällt der innere Zusammenhang zwischen dienstlicher Tätigkeit und Heimweg bereits dann, wenn ein - auch noch so geringes - inneres Verhalten des versorgungsberechtigten Soldaten mitursächlich für die Wahl des Umwegs war?
- 14 Dazu bezeichnet er jedoch nicht die Stelle der berufsgerichtlichen Entscheidungsgründe, an der ein derartiger abstrakter Rechtssatz aufgestellt worden sei. Dementsprechend wird nicht deutlich, ob der Kläger wirklich die Rechtsauffassung des LSG oder nur seine eigenen Schlussfolgerungen aus der Berufsentscheidung wiedergibt, die für die Frage einer Divergenz unerheblich sind. Wäre nämlich das LSG lediglich bei der Beurteilung des konkreten Falles zu einem Ergebnis gelangt, das sich mit der Rechtsprechung des BSG nicht vereinbaren ließe, läge keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vor. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz, dem es zu folgen gewillt ist, und subsumiert es dementsprechend den Sachverhalt fehlerhaft, kann nicht ohne Weiteres daraus geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 15 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

